

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. September 2023  
501

20	EA 228	558
----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 16. August 2023 „Felchenfang am Untersee“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fischerei am Obersee und am Untersee ist separat und unabhängig voneinander geregelt. Das bedeutet, dass weder ein Berufsfischerpatent noch ein Sportfischerpatent gleichzeitig Gültigkeit für beide Seeteile hat. Zudem kann am Untersee ein Berufsfischerpatent und ein Sportfischerjahrespatent nur erwerben, wer seinen Wohnsitz in einer Politischen Gemeinde am Untersee hat. Gemäss § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung; SR 0.923.411) sind dies die Politischen Gemeinden Kreuzlingen, Gottlieben, Tägerwilten, Ermatingen, Salenstein, Berlingen, Steckborn, Mammern (nach alter Gemeindeordnung als Teil der Munizipalgemeinde Steckborn) und Eschenz.

### Frage 1

Es ist nicht auszuschliessen, dass wegen des Felchenfangverbotes ab 1. Januar 2024 im Obersee einzelne Sportfischerinnen und Sportfischer vom Obersee vermehrt im Untersee angeln werden. Wie hoch dieser Anteil sein wird, lässt sich aktuell nicht abschätzen. Diesbezüglich ist indessen zu berücksichtigen, dass bisher nur im Obersee fischende Sportanglerinnen und Sportangler mit ihrem Patent für den Obersee nicht automatisch auch im Untersee fischen können, sondern sie müssten für den Untersee zusätzlich ein Patent erwerben. Da für den Untersee beim Erwerb eines Jahrespatentes das Wohnortsprinzip gilt, können Personen, die nicht in einer der obgenannten Politischen Gemeinde am Untersee wohnen, kein Jahrespatent, sondern maximal drei Monatspatente pro Jahr erwerben. Aufgrund dieser Regelung dürfte sich der Ansturm von zusätzlichen Sportfischerinnen und Sportfishern im Untersee in Grenzen halten.

## Frage 2

Der Untersee wird sowohl durch die Berufsfischerei als auch durch die Sportfischerei länderübergreifend gemeinsam bewirtschaftet. Die beidseits des Untersees ausgegebenen Patente haben gleichzeitig sowohl auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Thurgau als auch auf dem Hoheitsgebiet von Baden-Württemberg Gültigkeit. Daher haben nur die Gesamtfangzahlen auf dem ganzen Untersee Aussagekraft über die anteilmässige Verteilung auf die Berufsfischerei und die Sportfischerei. Der Anteil der Berufsfischerei am Gesamtfang aus dem Untersee liegt bei rund 82 % und bei der Sportfischerei bei rund 18 %. Bei den Felchen liegt der Anteil am Gesamtfang bei der Berufsfischerei bei ca. 85 % und bei der Sportfischerei bei ca. 15 %. Das relativ stark abweichende Verhältnis der Anteile von Berufsfischerei und Sportfischerei an den Fangerträgen der Thurgauer Fischerinnen und Fischer kommt aufgrund der unterschiedlichen Fanggeräte und der für den Fang eingesetzten Zeit zustande; dies obwohl es am Untersee nur sehr wenige Berufsfischerpatente für den Kanton Thurgau gibt (2022: 6; 2023: 4). Deshalb hat auch nur ein teilweiser, krankheits- oder unfallbedingter Ausfall eines einzigen Thurgauer Berufsfischers bereits eine hohe Auswirkung auf die verhältnismässige Aufteilung des Fangertrags zwischen der Berufs- und Sportfischerei. Aufgrund der unter Frage 1 erwähnten Patentregelung dürfte auch eine gewisse Zunahme von Sportfischerpatenten im Untersee voraussichtlich den Anteil der Sportfischerfänge am Gesamtfang nur um wenige Prozent erhöhen.

## Frage 3

Der Regierungsrat erwartet aufgrund der geschilderten Patentregelung am Untersee keine unverhältnismässige Abwanderung der Sportfischerei an den Untersee. Sollte sich wider Erwarten eine sehr starke Nachfrage an Sportfischerpatenten am Untersee einstellen, was sich fast ausschliesslich bei den Monatskarten und nicht bei den Jahreskarten äussern dürfte, läge eine allfällige Beschränkung der Sportfischerpatente nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern in derjenigen des Landratsamtes Konstanz.

Nach Einschätzung der Jagd- und Fischereiverwaltung ist das Potential von Sportfischerinnen und Sportfischern mit Wohnsitz am Untersee, die bislang kein Unterseejahrespatent haben, aber sehr gering. Gemäss der Unterseefischereiordnung könnte das Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten der beiden Länder Deutschland und Schweiz für die Dauer eines Kalenderjahres die Zahl der Sportfischerjahrespatente beschränken und die Zahl der Sportfischermonatspatente auf zwei oder eines herabsetzen, soweit dies aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände oder der Berufsfischerei erforderlich wäre (vgl. § 10 und § 11 Unterseefischereiordnung).

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

